

Nachrichten



TOP-Themen:

Umsatzsteuer – Neue Grundsätze
beim Leasing und geringere
Anforderungen an Rechnungen

Sehr geehrte Leserinnen und Leser!

Mit der Ende Januar erfolgten Zustimmung des EU-Parlaments zum Austrittsabkommen ist der **Brexit vollzogen** worden. Zunächst ergeben sich keine Änderungen, weil Großbritannien im EU-Binnenmarkt und der Zollunion verbleibt, um einen harten Schnitt für die Wirtschaft zu vermeiden. In einer bis Ende 2020 angesetzten Übergangszeit sollen umfassende Vereinbarungen zur Schaffung einer Freihandelszone ausgehandelt werden, über die wir berichten werden. In dieser Ausgabe (unter Aktuell notiert auf S. 13) und auch künftig halten wir Sie dazu auf dem Laufenden.

Die ersten beiden Beiträge in der Rubrik Steuern sind aus Steuerzahler-Sicht erfreulich: Abermals abgesenkt wurde die **Bemessungsgrundlage** für den geldwerten Vorteil der **Nutzung von E-Bikes**; ferner wurden die Voraussetzungen für einen **Übertrag eines Mitunternehmeranteils zu Buchwerten** deutlich herabgesetzt. Im dritten Beitrag stellen wir Ihnen in Fortführung des Beitrags aus der Ausgabe 11/2019 das **Konzept der OECD zur Mindestbesteuerung** vor, das unter dem Titel Pillar 2: Global Anti-Base Erosion Proposal (GloBE) Ende 2019 veröffentlicht wurde und in diesem Jahr in Gesetzesform überführt werden soll.

Die **Top-Themen** dieser Ausgabe kommen aus der **Umsatzsteuer**: Lesen Sie zunächst Näheres über den Vorstoß der Finanzverwaltung, beim **Leasing** hinsichtlich der **Umsatzsteuer ein eigenes Recht** parallel und abweichend zur Ertragsteuer zu etablieren. Anschließend finden Sie hinsichtlich der Anforderungen an ordnungsgemäße Rechnungen die Bestätigung des BFH, dass diese bezüglich der **Leistungsbeschreibung** nicht zu hoch sein dürfen.

In der Rubrik Recht stellen wir zunächst die Grundzüge des neunten **Gesetzes zur Umsetzung der zweiten Aktionärsrechterichtlinie (ARUG II)** vor. Danach sind für börsennotierte Unternehmen weitaus mehr Informationen als bisher an die Aktionäre und andere Stakeholder zu veröffentlichen. Anschließend folgt ein Beitrag über ein FG-Urteil, nach dem bei mehreren Geschäftsführern keine völlig freie Auswahl der Gläubiger dahingehend besteht, welcher **Geschäftsführer** zur **Haftung** heranzuziehen ist.

Mit den besten Wünschen für eine informative Lektüre

Ihr Team von PKF



TOP-Themen

Umsatzsteuer – Neue Grundsätze beim Leasing und geringere Anforderungen an Rechnungen

Inhalt

Steuern

Weitere Vergünstigungen bei Überlassung von Fahrrädern und E-Bikes	4
Neues BMF-Schreiben zur unentgeltlichen Übertragung von Mitunternehmeranteilen	5
OECD schlägt globale Mindestbesteuerung vor	6
Finanzierungsleasing: Neue Grundsätze für die umsatzsteuerliche Einordnung	8
Leistungsbeschreibungen in Rechnungen: BFH lehnt überhöhte Anforderungen ab	9

Recht

ARUG II: Stärkung der Aktionärsrechte	11
---	----

Haftung: Zum Auswahlermessen bei Inanspruchnahme von Geschäftsführern	12
---	----

Aktuell Notiert

Brexit – Austrittsabkommen und doch alles (erst mal) unverändert	13
Reihengeschäfte: Umsatzsteuerliche Zuordnung der Warenbewegung	13
Vererben eines Familienheims: Steuerbefreiung entfällt bei Eigentumsaufgabe binnen zehn Jahren ...	14
Steuerfreier Immobilienverkauf: Selbstnutzung vor dem Verkauf	14
Geschäftsführervergütung: Nebeneinander von Pensionen und laufendem Gehalt in Grenzen möglich ..	15

StBin Elena Müller

Weitere Vergünstigungen bei Überlassung von Fahrrädern und E-Bikes

Mit der Neuregelung der steuerlichen Förderung der Elektromobilität im Jahressteuergesetz 2019 wurden viele steuerliche Vorteile sowohl für Arbeitgeber als auch für Arbeitnehmer geschaffen (vgl. auch PKF Nachrichten 06/2019, 07-08/2019 und 12/2019). Insbesondere zur steuerlichen Behandlung der Überlassung von (Elektro-)Fahrrädern hat sich nun auch die Finanzverwaltung geäußert.

1. Überlassung als Arbeitslohn-Bestandteil

Im Regelfall ist die Nutzungsüberlassung Bestandteil der arbeitsvertraglichen Entlohnung in der Form einer Gehaltsumwandlung. Die Bewertung der privaten Nutzung als Arbeitslohn erfolgte zunächst mit 1% der auf volle 100 € gerundeten anteiligen unverbindlichen Preisempfehlung des Herstellers im Zeitpunkt der Inbetrieb-

nahme des Fahrrads (einschließlich USt). Dieser Anteil wurde im Laufe der Zeit sukzessive gesenkt. Maßgebend für den Bewertungsansatz ist dabei der Zeitpunkt der Erst-Überlassung:

- » bis 2019: mit dem vollen Betrag der unverbindlichen Preisempfehlung,
- » für 2019: mit der Hälfte der unverbindlichen Preisempfehlung,
- » ab 2020: mit einem Viertel der unverbindlichen Preisempfehlung,

jeweils im Zeitpunkt der Inbetriebnahme des Fahrrads und betragsmäßig einschließlich USt.

2. Überlassung zusätzlich zum geschuldeten Arbeitslohn

Wird das betriebliche Fahrrad zusätzlich zum geschul-



deten Arbeitslohn vom Arbeitgeber an den Arbeitnehmer insbesondere zur privaten Nutzung und zur Nutzung für Fahrten zwischen Wohnung und erster Tätigkeitsstätte überlassen, sind diese geldwerten Vorteile bereits seit dem 1.1.2019 steuerfrei (§ 3 Nr. 37 EStG). Mit dem Jahressteuergesetz 2019 ist die Steuerfreistellung bis zum Jahr 2030 verlängert worden.

3. Erwerb des (Elektro-) Fahrrads durch den Arbeitnehmer

Arbeitnehmer bekommen oft die Gelegenheit, das von ihnen genutzte Elektrofahrrad bei Beendigung der Überlassung durch den Arbeitgeber zu einem Restwert, also zu einem geringeren Preis als zum ortsüblichen Endpreis, zu erwerben. Auch beim Erwerb des Elektrofahrrads wird unterschieden, ob es sich dabei um einen Arbeitslohn handelt oder ob die Übereignung zusätzlich zum geschuldeten Arbeitslohn stattfindet.

Aus Vereinfachungsgründen kann der ortsübliche Endpreis eines Elektro-Bikes, das dem Arbeitnehmer nach

drei Jahren (36 Monaten) Nutzungsdauer übereignet wird, mit 40 % der auf volle 100 € abgerundeten unverbindlichen Preisempfehlung des Herstellers, Importeurs oder Großhändlers (inkl. USt) im Zeitpunkt der Inbetriebnahme des Elektrofahrrads angesetzt werden. Der sich nach Abzug der Zahlung des Arbeitnehmers ergebende Betrag ist der steuerlich maßgebende geldwerte Vorteil.

Übereignet der Arbeitgeber seinem Arbeitnehmer zusätzlich zum ohnehin geschuldeten Arbeitslohn unentgeltlich oder verbilligt ein betriebliches Fahrrad, kann der geldwerte Vorteil ab 1.1.2020 mit 25% pauschal besteuert werden und ist in diesem Fall beitragsfrei.

Hinweis: Die Steuerbefreiung der Nutzung und die Pauschalbesteuerung bei Übereignung von Fahrrädern gelten nur für (Elektro-)Fahrräder, welche verkehrsrechtlich keine Kfz sind, d.h. u.a. eine Geschwindigkeit bis maximal 25 km/h erreichen können und keine Kennzeichen- und Versicherungspflicht haben.

StB Dennis Brügge

Neues BMF-Schreiben zur unentgeltlichen Übertragung von Mitunternehmeranteilen

Mit Schreiben vom 20.11.2019 hat das BMF die Verwaltungsanweisungen zu § 6 Abs. 3 EStG neu gefasst und dabei die bis dato ergangene BFH-Rechtsprechung zur unentgeltlichen Übertragung von Mitunternehmeranteilen umgesetzt. Im Folgenden werden die wesentlichen Neuerungen ausgewählt und in ihren Praxiswirkungen dargestellt.

1. Neu erfasst: Nießbrauchvorbehalt

Im Rahmen des sachlichen Anwendungsbereichs wird erstmalig im BMF-Schreiben die Übertragung unter Nießbrauchvorbehalt thematisiert. Demnach steht der Vorbehalt eines Nießbrauchs der Buchwertfortführung nicht entgegen. Die Übertragung eines Mitunternehmeranteils unter Vorbehalt eines Nießbrauchs fällt unter § 6 Abs. 3 EStG, wenn der neue Gesellschafter Mitunternehmer wird. Gleiches soll demnach auch für die Übertragung eines Teils eines Mitunternehmeranteils gelten. Die unentgeltliche Übertragung eines im Ganzen verpachteten gewerblichen Einzelunternehmens unter Vorbehalt des Nießbrauchs ist dagegen nicht begünstigt.

2. Klargestellt: Behandlung von funktional wesentlichem Sonderbetriebsvermögen

§ 6 Abs. 3 Satz 1 EStG setzt voraus, dass neben dem Anteil am Gesamthandsvermögen auch sämtliche Wirtschaftsgüter des Sonderbetriebsvermögens, die im Zeitpunkt der Übertragung für die Funktion des Betriebs von Bedeutung sind, übertragen werden.

Wird im Zeitpunkt der Übertragung des Anteils am Gesamthandsvermögen sog. funktional wesentliches Sonderbetriebsvermögen zurückbehalten und zeitgleich oder taggleich in das Privatvermögen des Übertragenden überführt, ist eine Buchwertfortführung nicht zulässig, weil sich das funktional wesentliche Sonderbetriebsvermögen zum Zeitpunkt der Entnahme noch im Betriebsvermögen des Übertragenden befand und bei einer derartigen Konstellation gerade nicht alle im Übertragungszeitpunkt noch vorhandenen wesentlichen Betriebsgrundlagen des vorhandenen Betriebs übertragen werden. In diesen Fällen liegt eine tariflich begünstigte Betriebsaufgabe vor.

3. Aufgegeben: Gesamtplanbetrachtung

Als eine grundlegende Neuerung und somit Kernpunkt des neuen BMF-Schreibens wird in Übereinstimmung mit der höchstrichterlichen Rechtsprechung die Gesamtplanbetrachtung für die gleichzeitige Übertragung von Mitunternehmeranteilen nach § 6 Abs. 3 EStG und von Sonderbetriebsvermögen nach § 6 Abs. 5 EStG aufgegeben. Demnach steht es der Buchwertfortführung nicht entgegen, wenn zeitgleich oder in einem zeitlichen Zusammenhang funktional wesentliche Wirtschaftsgüter des Sonderbetriebsvermögens in ein anderes Betriebsvermögen bzw. Sonderbetriebsvermögen des Steuerpflichtigen überführt werden. Allerdings darf dadurch der Betrieb nicht zerschlagen werden. Die gleichzeitige Anwendung der beiden steuerneutralen Privilegien setzt voraus, dass eine funktionsfähige betriebliche Einheit fortbesteht und die Besteuerung der stillen Reserven gesichert ist.

Weiterhin ist es auch nicht mehr schädlich, wenn aufgrund eines einheitlichen Plans zeitlich vor der Übertragung des Mitunternehmeranteils funktional wesentliches

Betriebsvermögen bzw. Sonderbetriebsvermögen unter Aufdeckung der stillen Reserven entweder entnommen (z.B. durch unentgeltliche Übertragung auf einen Angehörigen) oder zum gemeinen Wert veräußert wird. Diese Voraussetzung steht jedoch wiederum unter dem Vorbehalt, dass es sich bei dem verbleibenden übertragenen Betriebsvermögen um eine funktionsfähige betriebliche Einheit handelt.

Fazit

Aus Sicht der Praxis ist zu begrüßen, dass nunmehr die seit Jahren gefestigte Rechtsprechung von der Finanzverwaltung übernommen wird. Dies gilt insbesondere für die Urteile, in denen der BFH gegen die von der Finanzverwaltung vertretene Auffassung entschieden hatte. Somit erhöht sich die Rechtsicherheit von Übertragungsfällen im Rahmen von Gestaltungsberatungen.

StBin Sabine Rössler

OECD schlägt globale Mindestbesteuerung vor

Die Sicherstellung einer globalen Mindestbesteuerung für grenzüberschreitend tätige Unternehmen soll den internationalen Steuerwettbewerb begrenzen. Im Anschluss an die Vorstellung des Unified Approach (vgl. PKF Nachrichten 11/2019) hat die OECD am 8.11.2019 den Vorschlag „Global Anti-Base Erosion Proposal (GloBE)“ präsentiert. Die Länder sollen im Rahmen ihrer Steuergesetzgebung und Doppelbesteuerungsabkommen (DBA) erweiterte Besteuerungsrechte erhalten, wenn andere Staaten zu niedrig oder gar nicht besteuern. Bis zum 2.12.2019 wurden Stellungnahmen eingereicht.

Noch 2020 soll die Veröffentlichung eines koordinierten Regelwerks erfolgen, das dann die Grundlage für den deutschen Gesetzgebungsprozess und für Neuverhandlungen von DBA dienen kann, um Doppelbesteuerungen zu vermeiden.

1. OECD-Regelwerk

Vier nachfolgend beschriebene Komponenten formen das von der OECD vorgeschlagene Regelwerk.

1.1 Income Inclusion Rule – Zugriffsbesteuerung

Hiermit soll ein zu niedrig besteuertes Einkommen einer ausländischen Tochtergesellschaft im Sitzstaat der Muttergesellschaft zusätzlich besteuert werden (Income Inclusion = Einbeziehung von Einkünften). Der zu niedrige Steuersatz der Tochtergesellschaft wird dabei mindestens auf einen weltweit gültigen einheitlichen Mindeststeuersatz hochgeschleust. Daneben wird alternativ das Hochschleusen auf den höheren Steuersatz des Mutterunternehmens diskutiert. Derzeit wird ein einheitlicher Mindeststeuersatz präferiert, was einfacher zu handhaben ist. Er könnte zwischen 5% und 15% liegen.

Hinweis: Im Ergebnis handelt es sich bei der Regelung um eine aktivitäts- und substanzunabhängige Hinzurechnungsbesteuerung.

1.2 Switch-over-Rule – Umschalten auf deutsche Besteuerung

Bei Freistellung nach einem DBA von Betriebstätteneinkünften in einem Niedrigsteuerland soll ein Wechsel zur Anrechnungsmethode das Hochschleusen der Gewinn-



besteuerung der Betriebsstätte bewirken (Switch over = Wechseln). Hier ist mit dem Steuersatz der deutschen Zentrale auf die ausländischen Betriebsstätteneinkünfte zu rechnen.

1.3 Undertaxed Payments Rule – Abzugsbeschränkung

Zum Ausgleich einer „zu niedrig“ besteuerten ausländischen Muttergesellschaft sollen die Entgelte einer deutschen Tochtergesellschaft an die Mutter bei der Tochter steuerlich belastet werden (undertaxed = unterbesteuer). Neben einer Einschränkung des Betriebsausgabenabzugs bei der Tochter kann eine Quellensteuer auf die Zahlung an die Muttergesellschaft eingerichtet werden. Der maßgebliche Mindeststeuersatz der Muttergesellschaft wäre jedenfalls vorläufig (vor Abschluss des jeweiligen Veranlagungsverfahrens) wie unter Abschn. 1 zu bemessen.

Besonderer Anwendungsbereich für die Undertaxed Payments Rule sind grenzüberschreitende Lizenzzahlungen. Es sollen jedoch auch Zinszahlungen oder Dienstleistungsentgelte einbezogen werden.

Hinweis: Es wird sogar überlegt, Zahlungen an Dritte in die Prüfung der Besteuerung beim Zahlungsempfänger einzubeziehen.

1.4 Subject-to-Tax Rule – keine DBA-Vorteile

Abkommensvorteile sollen an zusätzliche Bedingungen geknüpft werden (Subject-to-Tax = Rückfallklausel). Bestimmte DBA wären dahingehend zu ergänzen, dass beispielweise reduzierte Quellensteuern auf Lizenz- oder Zinszahlungen von einer angemessenen Besteuerung der Einkünfte im Sitzstaat des Zahlungsempfängers abhängig sein sollen. Die Folge könnte ein Rückfall auf die in Deutschland im EStG geregelte Quellenbesteuerung von 15,825% auf Zahlungen an ausländische Gesellschaften sein (nationaler Quellensteuerabzug nach § 50a Abs.1 Nr. 3 und Abs. 2 EStG zzgl. SolZ).

2. BMF: Durchbruch zur Mindestbesteuerung

Internationale Besteuerungslücken wurden als zentrales Problem erkannt und sollen für sämtliche grenzüberschreitende Unternehmensbeziehungen geschlossen werden. Die Besteuerung von Einkünften unterhalb des Mindeststeuersatzes stellt nach Ansicht des BMF (vgl. Stellungnahme vom 13.6.2019 nach dem G20-Gipfel am 8./9.6.2019) eine schädliche Gewinnverschiebung dar. Die Festlegung eines maßgebenden Mindeststeuersatzes steht noch aus. Die Steuererhebungshoheit soll bei den einzelnen Ländern verbleiben. Eine umfassende Mindestbesteuerung könnte Alleingänge wie die deutsche Lizenzschränke (§ 4j EStG) überflüssig machen.



StBin Sabine Rössler

Finanzierungsleasing: Neue Grundsätze für die umsatzsteuerliche Einordnung

Ob ein Finanzierungsleasingvertrag umsatzsteuerlich als Lieferung (Kauf) oder als sonstige Leistung (Miete) zu beurteilen ist, richtet sich derzeit nach den ertragsteuerlich geltenden Kriterien des wirtschaftlichen Eigentums (sog. Leasingergasse). Aktuell ist mit einer substantiellen Neuregelung der umsatzsteuerlichen Behandlung von Finanzierungsleasingverträgen zu rechnen: Das BMF plant in einem Entwurfsschreiben vom 3.12.2019 die Übernahme von neuer EuGH-Rechtsprechung in den UStAE und damit die Loslösung von ertragsteuerlichen Kriterien. Die Frage der Behandlung bestehender Verträge ist dabei ebenso bedeutsam wie der Umgang mit möglicherweise künftig auftretenden Divergenzen zwischen Ertrag- und Umsatzsteuer.

1. Finanzierungsleasing nach aktuellem UStAE-Stand

Aktuell bestimmt die ertragsteuerliche Zuordnung eines Leasinggegenstands auch die umsatzsteuerliche Behandlung des Leasingvertrags:

- » Wird der Leasinggegenstand dem Leasingnehmer zugerechnet, handelt es sich um eine Lieferung mit der Folge der sofortigen Entstehung von Umsatzsteuer (vgl. Abschn. 3 Abs. 5 Satz 2 UStAE).
- » Die Zurechnung beim Leasinggeber führt zu einer

sonstigen Leistung, für welche jeweils ratierlich Umsatzsteuer zu entrichten ist.

Für die Zurechnung des Gegenstands sind u.a. das Verhältnis von unkündbarer Grundmietzeit zur betriebsgewöhnlichen Nutzungsdauer sowie das Verhältnis von Kaufpreis und Buchwert zum Zeitpunkt des Ablaufs der Mietzeit maßgeblich. Nach Abschn. 3.5 Abs. 6 Satz 1 UStAE liegt bei Mietverträgen i.S. des § 535 BGB mit einer Kaufoption eine Lieferung erst im Zeitpunkt der übereinstimmenden Willenserklärung zur Annahme der Option vor. Der Vermieter berechnet den Kaufpreis zum Lieferzeitpunkt umsatzsteuerpflichtig. Die vom Mieter bis dahin gezahlte Miete bleibt grundsätzlich eine sonstige Leistung. Wird die zuvor gezahlte Miete auf den Kaufpreis des Mieters angerechnet, kann eine rückwirkende Änderung der Bemessungsgrundlage bei der Umsatzsteuer gegeben sein.

2. Abgrenzung von Lieferungen gem. EuGH

Die Frage, ob es sich um eine Lieferung oder eine sonstige Leistung handelt, soll sich nach Auffassung des EuGH in seinem Urteil vom 4.10.2017 (C-164/16, Mercedes Benz Financial Services) bereits zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses eindeutig entscheiden lassen: Eine

Lieferung liegt demnach dann vor, wenn der Leasingvertrag einen Eigentumsübergang des Leasinggegenstands auf den Leasingnehmer vorsieht.

Dabei kann eine Kaufoption ausreichen. Die entsprechende Vertragsbestimmung muss außerdem im Zeitpunkt der Vertragsunterzeichnung vorsehen, dass das Eigentum am Leasinggegenstand bei planmäßigem Vertragsablauf automatisch auf den Leasingnehmer übergehen soll. Davon ist auszugehen, wenn eine Kaufoption besteht und wenn die Ausübung dieser Option für den Leasingnehmer als einzig wirtschaftlich rationale Möglichkeit erscheint.

Hinweis: Dies kann z.B. dann der Fall sein, wenn nach dem Vertrag zu dem Zeitpunkt der Optionsausübung die Summe der vertraglichen Raten dem Verkehrswert des Gegenstands einschließlich Finanzierungskosten entspricht und der Leasingnehmer wegen der Ausübung der Option nicht zusätzlich eine erhebliche Summe entrichten muss. Der Begriff der erheblichen Summe bedarf ggf. noch der Konkretisierung.

3. Geplante Umsetzung des EuGH-Urteils im UStAE

Das BMF teilt in seinem o.g. Entwurfsschreiben mit, dass die derzeitige umsatzsteuerliche Beurteilung von Leasingverträgen in Abschn. 3.5 Abs. 5 und 6 UStAE teilweise mit der EuGH-Entscheidung kollidiert. Daher soll Abschn. 3 Abs. 5 UStAE unter Übernahme der EuGH-Entscheidung neu gefasst werden. Weiterhin ist eine Ausweitung auf Mietverträge vorgesehen. Im Fall grenzüberschreitender Überlassung soll die Zuordnung des Leasinggegenstands im Zweifel dem Recht des anderen Mitgliedstaats folgen.

Hinweis: Die Grundsätze des neuen Schreibens sind gem. der Entwurfsfassung in allen offenen Fällen anzuwenden. Jedoch wird es für vor dem Tag der Veröffentlichung

des BMF-Schreibens ausgeführte Umsätze nicht beanstandet, wenn die Beteiligten übereinstimmend den UStAE in der alten Fassung anwenden.

4. Kritik am BMF-Entwurf

Zum BMF-Schreiben vom 3.12.2019 sind zwischenzeitlich Stellungnahmen veröffentlicht worden. So weist die Bundessteuerberaterkammer darauf hin, dass die Formulierung über die Nichtbeanstandungsregeln Umsätze nicht erfasst, welche bis zur Entwurfs-Veröffentlichung als Leistungen behandelt wurden. Ist der Vertrag nach neuer Auffassung als Lieferung anzusehen, wären ggf. auch rückwirkend Umsatzsteuervoranmeldungen zu ändern.

Nach Auffassung des Deutschen Steuerberaterverbands entstehen Schwierigkeiten in der Buchhaltung und bei einer korrekten Rechnungsstellung. Ist ein Leasingvertrag im ertragsteuerlichen Sinne als Kauf anzusehen, ermöglicht dies beim Leasingnehmer Abschreibungen und (nur) den Abzug der Zinsaufwendungen als Betriebsausgaben. Ist nach der neuen Regelung derselbe Vertrag umsatzsteuerlich als Leistung anzusehen, weil z.B. keine Kaufoption vereinbart ist, ist vom Leasingnehmer monatlich Vorsteuer geltend zu machen.

Ausblick

Es bleibt abzuwarten, wie die Änderung des UStAE letztlich im Detail formuliert wird. In Frage steht sie nach dem EuGH-Urteil hingegen nicht mehr. Wir werden nach endgültiger Beschlussfassung im BMF informieren.

RAin/StBin Antje Ahlert

Leistungsbeschreibungen in Rechnungen: BFH lehnt überhöhte Anforderungen ab

Bereits im Heft 6/2019 hatten wir über ein beim BFH anhängiges Verfahren berichtet, bei dem es darum ging, wie genau die Leistungsbeschreibung im Rechnungstext sein muss, um einen Vorsteuerabzug sicherzustellen. Der BFH hat in zwei Urteilen vom 10.7.2019 (Az.: XI R 28/18 und XI R 2/18) nunmehr unternehmerfreundlich entschieden und insoweit für etwas Entspannung gesorgt.

1. Sachverhalt: Handelsübliche Bezeichnungen

In dem zu beurteilenden Sachverhalt des Verfahrens XI R 28/18 ging es um die Frage, ob ein Vorsteuerabzug aus Rechnungen zulässig ist, in denen als Leistungsbeschreibung nur die Warengattungen wie z. B. T-Shirts, Pullover etc. aufgeführt wurden. Als Vorinstanz hatte das FG Hessen (Urteil vom 19.6.2018, Az.: 1 K 1828/17) einen



Vorsteuerabzug aus entsprechend ausgestellten Rechnungen versagt, weil die verwendeten Begriffe keine handelsübliche Bezeichnung seien. Nach Auffassung des FG hätte eine Einzelidentifizierung möglich sein müssen.

2. Entscheidung des BFH unter Berufung auf kaufmännische Gepflogenheiten

Der BFH bestätigt, dass Rechnungsangaben i.S.d. § 14 UStG so beschaffen sein müssen, dass eine Identifizierung der abgerechneten Leistung möglich ist. Eine erschöpfende Beschreibung der konkret erbrachten Leistungen sei hingegen nicht erforderlich. Die Beschreibung solle eine eindeutige und leicht nachprüfbare Feststellung der abgerechneten Leistung ermöglichen. Was zur Erfüllung dieser Voraussetzung erforderlich ist, richtet sich nach den Umständen des Einzelfalls.

Hinweis: Als Anhaltspunkt kann sich der Rechnungsaussteller an die Bezeichnung anlehnen, mit der auch der Hersteller die Waren üblicherweise in den Verkehr bringt. Üblich ist dem BFH zufolge das, was unter Kaufleuten als Bezeichnung verwendet wird.

In seiner Begründung führt der BFH mit Blick auf das Unionsrecht weiter aus, dass der in § 14 Abs. 4 Satz 1 Nr. 5 UStG enthaltene Klammerzusatz „handelsübliche Bezeichnung“ nicht zu einer Verschärfung der Voraus-

setzungen für den Vorsteuerabzug führen darf. Wer bestreitet, dass eine Bezeichnung handelsüblich ist, habe zudem den Nachweis zu erbringen, was handelsüblich ist. Wolle das Finanzamt den Vorsteuerabzug also wegen handelsunüblicher Bezeichnung versagen, so müsse sie auch den Beweis dafür antreten, dass die verwendete Beschreibung handelsunüblich ist.

Hinweis: Da der BFH die Angelegenheit zur endgültigen Aufklärung an die Vorinstanz zurückverwiesen hat, besteht noch keine endgültige Rechtsklarheit in dieser Sache.

Empfehlung

Eine möglichst eindeutige Bezeichnung und der Verweis auf ergänzende Geschäftsunterlagen (z.B. Lieferscheine, Bestellungen o.Ä.) verhindert Diskussionen mit der Finanzverwaltung und hilft, steuerliche Risiken mit Blick auf den Vorsteuerabzug zu vermeiden. Kommt es doch einmal zu unterschiedlichen Auffassungen über die korrekte Leistungsbezeichnung, so kann sich der Steuerpflichtige auf kaufmännische Gepflogenheiten berufen.

RA/StB Frank Moormann

ARUG II: Stärkung der Aktionärsrechte

Das Gesetz zur Umsetzung der zweiten Aktionärsrechterichtlinie (ARUG II) ist seit Jahresbeginn in Kraft. Es zielt insbesondere auf eine Verbesserung der Mitwirkung der Aktionäre bei börsennotierten Gesellschaften sowie auf eine Erleichterung der grenzüberschreitenden Information und Ausübung von Aktionärsrechten ab. Kernthemen sind neben der Aktionärsinformation Vergütungsregelungen, Geschäfte mit nahestehenden Personen und Transparenzpflichten.

1. Vergütung von Aufsichtsrat und Vorstand („Say on Pay“)

1.1 Vergütungssystem und -höhe

Die Beschlussfassung über Vorstandsvergütungen war ein kritischer Punkt der Diskussionen um die Neuregelungen. Letztlich wurde gesetzlich fixiert, dass der Aufsichtsrat nach neuen detaillierten Vorgaben ein Vergütungssystem für den Vorstand zu beschließen hat, das u.a. auch eine Maximalvergütung der Vorstandsmitglieder beinhalten muss. Über das System ist nunmehr zwingend ein Beschluss der Hauptversammlung herbeizuführen, und zwar bei jeder wesentlichen Änderung, mindestens aber alle vier Jahre. Der Aufsichtsrat kann sich über einen ablehnenden Beschluss der Aktionäre hinwegsetzen, muss aber spätestens in der darauffolgenden ordentlichen Hauptversammlung ein überprüftes Vergütungssystem vorlegen. Hinsichtlich der Maximalvergütung steht der Hauptversammlung ein verbindliches Recht auf Herabsetzung zu.

Für die Vergütung des Aufsichtsrats gelten diese Regelungen grundsätzlich sinngemäß, jedoch ist die Kompetenz zur Festsetzung ohnehin der Hauptversammlung zugewiesen. Zudem sind viele der potenziell möglichen Vergütungsbestandteile für Aufsichtsräte deutscher Gesellschaften ohnehin nicht vorgesehen.

1.2 Vergütungsbericht

Vorstand und Aufsichtsrat haben jährlich einen ausführlichen Vergütungsbericht zu erstellen, in dem klar und verständlich über die im letzten Geschäftsjahr jedem einzelnen Organmitglied gewährte Vergütung berichtet wird. Der Vergütungsbericht ist durch den Abschlussprüfer

zu prüfen und zehn Jahre lang auf der Internetseite der Gesellschaft zugänglich zu machen.

2. Geschäfte mit nahestehenden Personen („Related Party Transactions“)

Die Neuregelung bestimmt einen Schwellenwert, ab dem Geschäfte mit nahestehenden Personen der Zustimmung des Aufsichtsrats bedürfen und zu veröffentlichen sind. Die Pflichten greifen, wenn der wirtschaftliche Wert allein oder zusammen mit den innerhalb des laufenden Geschäftsjahres mit der derselben Person getätigten Geschäften den Schwellenwert von 1,5% der Summe aus Anlage- und Umlaufvermögen übersteigt.

Hinweis: Allerdings sind umfangreiche Ausnahmeregelungen vorgesehen, z.B. für Geschäfte im ordentlichen Geschäftsgang zu marktüblichen Konditionen oder für Geschäfte mit 100%-Tochtergesellschaften.

3. Aktionärsinformation und -identifikation („Know your Shareholder“)

Börsennotierte Gesellschaften sind zukünftig verpflichtet, Informationen über Unternehmensereignisse zur Weiterleitung an die Aktionäre zu übermitteln. Unternehmensereignisse sind solche Maßnahmen, welche die Ausübung der mit den Aktien verbundenen Rechte und die zugrundeliegenden Aktien beeinflussen können. In die Informationskette können beauftragte Dritte eingeschaltet werden, so dass auch übergreifende Informationsplattformen denkbar sind.

Die Gesellschaft hat nach der Neuregelung nun selbst einen Anspruch, Informationen über die Identität der Aktionäre zu erhalten. Der Anspruch richtet sich gegen die sog. Intermediäre, die Aktien der Gesellschaft verwahren. Das Verlangen ist von jedem Intermediär an den jeweils nächsten weiterzuleiten. Der Letztintermediär hat die Informationen der Gesellschaft zu übermitteln.

4. Transparenzpflichten für Institutionelle Anleger, Vermögensverwalter, Stimmrechtsberater

Dieser Personenkreis unterliegt nunmehr besonderen Transparenzpflichten. So haben sich institutionelle Anle-



ger und Vermögensverwalter eine „Mitwirkungspolitik“ zu geben und z.B. über die Ausübung von Aktionärsrechten oder den Meinungsaustausch mit den Gesellschaftsorganen zu berichten. Offenzulegen ist auch die Anlagestrategie.

Stimmrechtsberater, die Großanlegern Stimmrechtsempfehlungen geben, müssen sich grundsätzlich einen Verhaltenskodex geben und jährlich über dessen Einhaltung berichten. Außerdem ist u.a. die verfolgte Stimmrechtspolitik offen zu legen.

Haftung: Zum Auswahlermessen bei Inanspruchnahme von Geschäftsführern

Regelmäßig haften Geschäftsführer umfangreicher als nicht leitend tätige Mitarbeiter, da sie rechtlich keine abhängig Beschäftigten sind, sondern ein Organ der Gesellschaft. Vor allem im Fall einer Insolvenz der Gesellschaft kommt diese Eigenschaft zum Tragen, denn auch das Steuerrecht kennt umfangreiche Haftungsvorschriften. Wenn ein Geschäftsführer im Insolvenzfall z.B. das Finanzamt bei der Verteilung von Geldern benachteiligt, haftet er. Dabei hat das Finanzamt grundsätzlich einen weitgehenden Ermessensspielraum, soll jedoch eine etwaige Aufgabenverteilung bei mehreren Geschäftsführern beachten.

1. Sachverhalt: Haftung für Steuerschulden

In einem Fall vor dem Finanzgericht Schleswig-Holstein leiteten zwei Geschäftsführer die Geschicke einer GmbH. Dabei oblag dem klagenden Geschäftsführer nicht die Leitung des Tagesgeschäfts; vielmehr hatte er dafür Sorge zu tragen, dass ein Anteilsverkauf ordnungsgemäß verlief. Allerdings unterzeichnete er sowohl den Jahresabschluss als auch die Steuererklärung. Bei der Abgabe einer Steuererklärung vertrat die GmbH eine vom Finanzamt abweichende Rechtsmeinung und entrichtete

die Steuer auf den vom Finanzamt höher festgesetzten Gewinn nicht. Da die Gesellschaft später insolvent wurde, nahm das Finanzamt den Kläger in voller Höhe wegen der entgangenen Steuer in Haftung, den anderen Geschäftsführer dagegen gar nicht.

2. FG: Unangemessene Inanspruchnahme

Zu Recht wehre sich der Kläger gegen diese Entscheidung des Finanzamts, urteilten die Schleswig-Holsteinischen Richter am 5.2.2019 (Az.: 1 K 42/16, rechtskräftig). Zwar stehe dem Finanzamt ein Ermessensspielraum zu – jedoch sei er im vorliegenden Fall rechtswidrig ausgeschöpft worden. Alle Geschäftsführer hätten in gleichem Maße in Haftung genommen werden müssen.

Empfehlung

Um die Haftung zu begrenzen, sollte das Aufgabenspektrum jedes Geschäftsführers in einem Geschäftsverteilungsplan klar umrissen sein.

WP/StB Daniel Scheffbuch

Brexit – Austrittsabkommen und doch alles (erst mal) unverändert

Am 29.1.2020 hat das EU-Parlament dem „Abkommen über den Austritt des Vereinigten Königreichs Großbritannien und Nordirland aus der Europäischen Union und der Europäischen Atomgemeinschaft“ (Austrittsabkommen) zugestimmt. Damit ist das United Kingdom (UK) zum 31.1.2020 aus der EU ausgetreten.

1. Übergangszeitraum bis 31.12.2020

Im Austrittsabkommen wurde ein Übergangszeitraum bis 31.12.2020 geregelt, eine Verlängerung ist möglich. Dieser Zeitraum dient dazu, dass die EU und UK ein Handelsabkommen schließen, um zu verhindern, dass der Brexit zum Hard Brexit wird. Obwohl UK nicht mehr in der EU ist, bleibt das EU-Recht während des Übergangszeitraums weiterhin gültig.

2. Umsatzsteuer

Warenlieferungen von der EU nach UK oder umgekehrt unterliegen im Übergangszeitraum weiterhin der Mehrwertsteuersystem-Richtlinie und sind damit weiterhin

als innergemeinschaftliche Lieferungen einzustufen. Das Austrittsabkommen enthält lediglich Regelungen für eine Beförderung oder Versendung über den Zeitpunkt des Endes der Übergangsphase hinweg. Zu beachten sind die Fristen zur Rückerstattung von Mehrwertsteuern; diese sind für das Jahr 2020 bis spätestens 31.3.2021 zu stellen. Auch bezüglich Dienstleistungen ergeben sich – soweit ersichtlich – in der Übergangsphase keine Änderungen.

3. Zollrecht

Die zollrechtlichen Unionsvorschriften finden weiterhin Anwendung. Das Freihandelsabkommen zwischen den EU-Staaten gilt auch im Hinblick auf UK. Unsicherheiten bestehen bezüglich der Ursprungsbegründung. Hier ist es von Bedeutung, dass UK formal die EU verlassen hat.

Hinweis: Der Zoll hat am 20.1.2020 auf seiner Homepage zu diesem Thema informiert (siehe unter https://www.zoll.de/DE/Fachthemen/Warenursprung-Praeferenzen/WuP_Meldungen/2020/wup_brexit_sachstand1.html).

Reihengeschäfte: Umsatzsteuerliche Zuordnung der Warenbewegung

Der Europäische Gerichtshof (EuGH) hat sich aktuell mit der Frage zu beschäftigen, welcher Umsatz in einer grenzüberschreitenden Lieferkette mit mehreren Umsätzen als steuerfreie innergemeinschaftliche Lieferung anzusehen ist, wenn nur eine physische Warenbewegung vorliegt.

Bei einem tschechischen Vorabentscheidungsersuchen ging es um ein Unternehmen, das vor allem im Bereich des Kraftverkehrs tätig und Inhaber mehrerer Tankstellen war. Es beförderte mit eigenen Fahrzeugen Kraftstoff aus anderen Mitgliedstaaten (Österreich, Deutschland, Slowakei, Slowenien) vom dortigen Lieferanten zum Bestimmungsort (Tschechische Republik). Dabei wurden die

Waren mehrfach weiterverkauft. Der Transport erfolgte jedoch nur einmal vom Kläger zum Endabnehmer in der Tschechischen Republik.

In vielen Fällen war der Kläger selbst der Endabnehmer des Kraftstoffs, den er von Lieferanten, die in der Tschechischen Republik zu Mehrwertsteuerzwecken registriert waren, kaufte. Der Kläger befand sich in diesen Fällen am Ende der Lieferkette. Er verkaufte in anderen Fällen den Kraftstoff an eigene Abnehmer weiter; somit befand sich der Kläger in der Mitte der Lieferkette. Er übernahm den Kraftstoff direkt an den Raffinerien in den anderen Mitgliedstaaten und beförderte ihn in die Tschechische Republik. Nach Überschreiten der Grenze erfolgte die Zollabfertigung. Der Kläger

setzte die Beförderung bis zum Entladeort fort (entweder zu seinen eigenen Tankstellen oder denen seiner Abnehmer). Das Finanzamt versagte den Vorsteuerabzug, da es innergemeinschaftliche steuerfreie Lieferungen annahm.

Die im Verfahren C - 401/18 zuständige Generalanwältin Kokott vertritt in ihrer Stellungnahme vom 3.10.2019 jedoch die Auffassung, dass es entscheidend darauf ankommt, wer beim grenzüberschreitenden Transport des Gegenstands die Gefahr für den zufälligen Untergang der Ware trägt. Die steuerfreie innergemeinschaft-

liche Lieferung soll dann jene sein, deren Ort am Beginn der Beförderung liegt. Vorausgehende Lieferungen in der Lieferkette sind im Abgangsmitgliedstaat steuerpflichtig, nachfolgende Lieferungen in der Lieferkette im Bestimmungsmitgliedstaat. Wer während des Transports der zivilrechtliche Eigentümer ist, spielt hierbei keine Rolle.

Hinweis: Der Ausgang des Verfahrens bleibt abzuwarten, insbesondere, ob der EuGH für die Praxis eindeutige und leicht bestimmbare Kriterien der Bestimmung der bewegten Lieferung in einem Reihengeschäft festlegt.

Vererben eines Familienheims: Steuerbefreiung entfällt bei Eigentumsaufgabe binnen zehn Jahren

Ehegatten und Lebenspartner können ihre selbstbewohnte Immobilie erbschaftsteuerfrei an den überlebenden Partner vererben, sofern dieser das Objekt unverzüglich für die Nutzung zu eigenen Wohnzwecken bestimmt. Hierfür muss der überlebende Partner die Absicht zur Selbstnutzung haben und tatsächlich in die Immobilie einziehen. Die Erbschaftsteuerbefreiung entfällt aber rückwirkend, wenn das Eigentum an dem Familienheim innerhalb von zehn Jahren nach dem Erwerb auf einen Dritten übertragen wird.

Dies gilt nach einem neuen BFH-Urteil selbst dann, wenn er die Selbstnutzung zu Wohnzwecken aufgrund eines lebenslangen Nießbrauchs fortsetzt. Im zugrundeliegenden Fall hatte eine Frau von ihrem Ehemann das gemeinsam bewohnte Einfamilienhaus geerbt und war darin zunächst

wohnen geblieben. Anderthalb Jahre nach dem Erbfall schenkte sie das Haus ihrer Tochter. Obwohl sie sich lebenslangen Nießbrauch vorbehielt und weiter im Haus wohnte, erkannte das Finanzamt die Erbschaftsteuerbefreiung rückwirkend ab, weil die Klägerin das Familienheim verschenkt hatte.

Der BFH bestätigte nun mit Urteil vom 11.7.2019 (Az.: II R 38/16, s.u. www.bundesfinanzhof.de) den rückwirkenden Entfall der Steuerbegünstigung und wies darauf hin, dass der Gesetzgeber mit der Steuerbefreiung den familiären Lebensraum schützen und die Bildung von Wohneigentum durch die Familie fördern wolle. Deshalb könne die Befreiung nur derjenige überlebende Ehegatte oder Lebenspartner in Anspruch nehmen, der Eigentümer der Immobilie werde und sie selbst zum Wohnen nutze.

Steuerfreier Immobilienverkauf: Selbstnutzung vor dem Verkauf

Wenn Immobilien des Privatvermögens innerhalb der zehnjährigen Spekulationsfrist veräußert werden, muss der realisierte Wertzuwachs als Gewinn aus privaten Veräußerungsgeschäften versteuert werden. Das gilt nicht für bestimmte Fälle der Selbstnutzung. Wie weitreichend diese ausfallen muss, damit ein Steuerzugriff vermieden werden kann, hat nun der BFH in einem neuen Urteil untersucht.

Im Versteuerungsfall anzusetzen ist der erzielte Veräußerungspreis abzüglich der Anschaffungs- bzw. Herstellungskosten der Immobilie und abzüglich der anfallenden

Werbungskosten. Keine Versteuerung muss bei einer Veräußerung innerhalb der Zehnjahresfrist erfolgen, wenn die Immobilie zuvor selbst genutzt wurde. Hierzu muss eine Nutzung zu eigenen Wohnzwecken entweder

- » im kompletten Zeitraum zwischen Anschaffung und Veräußerung oder
- » im Veräußerungsjahr und den beiden vorangegangenen Jahren vorgelegen haben.

Im Entscheidungsfall hatte der Kläger 2006 eine Eigentumswohnung erworben und zunächst jahrelang selbst bewohnt. In den acht Monaten, bevor er die Wohnung



(im Dezember 2014) gewinnbringend veräußerte, hatte er sie jedoch fremdvermietet, weshalb das Finanzamt von einer fehlenden Selbstnutzung ausging und einen Gewinn aus privaten Veräußerungsgeschäften besteuerte.

Der BFH entschied jedoch im Urteil vom 3.9.2019 (Az.: IX R 10/19), dass der Umfang der Selbstnutzung für einen steuerfreien Verkauf der Immobilie ausreichte. Die gesetzlich geforderte Selbstnutzung „im Jahr der Veräußerung und in den beiden vorangegangenen Jahren“ liege bereits dann vor, wenn diese

- » im Veräußerungsjahr und dem Vorvorjahr zumindest an einem Tag und
- » im Vorjahr vor der Veräußerung durchgehend bestanden hat.

Nach der BFH-Auffassung genügt für den steuerfreien Verkauf einer Immobilie innerhalb der Zehnjahresfrist ein zusammenhängender Selbstnutzungszeitraum von einem Jahr und zwei Tagen, der sich jedoch über drei Kalenderjahre erstrecken muss. Die Zwischenvermietung in den letzten Monaten vor dem Verkauf war im Urteilsfall also unschädlich.

Geschäftsführervergütung: Nebeneinander von Pensionen und laufendem Gehalt in Grenzen möglich

Vom BFH wird das Nebeneinander von Pensionszahlungen und einer laufenden Gehaltszahlung regelmäßig nicht akzeptiert. Ein aktuelles FG-Urteil aus Nordrhein-Westfalen weicht nun davon ab.

In dem Streitfall schied ein Alleingesellschaftergeschäftsführer im Jahr 2010 aus dem aktiven Erwerbsleben aus und bezog dann Pensionszahlungen seiner Gesellschaft. Weil aber seine Nachfolgerin zu Beginn nicht gut mit den Geschäftspartnern harmonierte, berief ihn die Gesellschaft 2011 als weiteren Geschäftsführer zurück, damit er das Kundenmanagement wieder in die richtigen Bahnen lenken konnte. Neben seiner Pension erhielt er daher ein aktives Geschäftsführergehalt, welches lediglich 10% dessen ausmachte, was er vor der Pensionierung erhalten hatte.

Während das Finanzamt unter Berufung auf die einschlägige Rechtsprechung in der Gehaltszahlung eine verdeckte Gewinnausschüttung erkennen wollte, beurteilten die Richter des FG Münster den Sachverhalt im Sinne des Steuerpflichtigen (Urteil vom 25.7.2019, Az.: 10 K 1583/19 K). Da seine Wiedereinstellung zu Beginn der Pensionszahlungen noch nicht vereinbart gewesen sei und es sich aufgrund der geringen Höhe nicht wirklich um eine Vergütung, sondern vielmehr um eine Anerkennung handele, liege keine verdeckte Gewinnausschüttung vor.

Hinweis: Es bleibt abzuwarten, wie der BFH, bei dem das Verfahren unter dem Az. I R 41/19 schon anhängig ist, die Sachlage beurteilen wird.

BONMOT ZUM SCHLUSS

„Ich habe mir solchen wirtschaftlichen Erfolg nie erträumt. Hab Spaß bei dem, was du tust und lass dich nicht von deinen eigenen Erwartungen herunterziehen.“

Sergey Brin (geb. 21.8.1973 in Moskau), US-amerikanischer Informatiker und Unternehmer, entwickelte zusammen mit Larry Page die Suchmaschine Google.

Impressum

PKF Deutschland GmbH Wirtschaftsprüfungsgesellschaft

Jungfernstieg 7 | 20354 Hamburg | Tel. +49 40 35552-0 | Fax +49 (0) 40 355 52-222 | www.pkf.de

Anfragen und Anregungen an die Redaktion bitte an: pkf-nachrichten@pkf.de

Die Inhalte der PKF* Nachrichten können weder eine umfassende Darstellung der jeweiligen Problemstellungen sein noch den auf die Besonderheiten von Einzelfällen abgestimmten steuerlichen oder sonstigen fachlichen Rat ersetzen. Wir sind außerdem bestrebt sicherzustellen, dass die Inhalte der PKF Nachrichten dem aktuellen Rechtsstand entsprechen, weisen aber darauf hin, dass Änderungen der Gesetzgebung, der Rechtsprechung oder der Verwaltungsauffassung immer wieder auch kurzfristig eintreten können. Deshalb sollten Sie sich unbedingt individuell beraten lassen, bevor Sie konkrete Maßnahmen treffen oder unterlassen. Soweit innerhalb der PKF Fachnachrichten rechtliche Themen dargestellt sind, liegt die Verantwortlichkeit bei den Rechtsanwälten, die im PKF-Netzwerk tätig sind.

* PKF Deutschland GmbH ist ein Mitgliedsunternehmen des PKF International Limited Netzwerks und in Deutschland Mitglied eines Netzwerks von Wirtschaftsprüfern gemäß § 319 b HGB. Das Netzwerk besteht aus rechtlich unabhängigen Mitgliedsunternehmen. PKF Deutschland GmbH übernimmt keine Verantwortung oder Haftung für Handlungen oder Unterlassungen anderer Mitgliedsunternehmen. Die Angaben nach der Dienstleistungsinformationspflichten-Verordnung sind unter www.pkf.de einsehbar.